



Leistungsbewertung und Notenfindung im Fach Sport (G8 – Klassen 5 – 10)

„Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§48 SchulG NRW) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (§6 APO – SI) dargestellt.“

Die Leistungsbewertung erfolgt ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“, da in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten im Fach Sport geschrieben werden.

Die Gesamtnote (Jahres-, Halbjahresnote) setzt sich aus mehreren Teilnoten für verschiedenartige Leistungen aus dem sportlichen Handeln unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven zusammen..

Sie ist unter Berücksichtigung der Qualität der Mitarbeit das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

Elemente der Sportnote

Sachkompetenz	Methodenkompetenz	Selbstkompetenz	Sozialkompetenz
sportliche Leistungen hinsichtlich - Weiten, Zeiten und Höhen - Bewegungsqualität - Schwierigkeitsgrad - Effizienz - Spielerfolg	Wissen um - Bewegungsphänomene - Trainingsphänomene - Regeln - taktische Verhaltensweisen - Gesundheit und Hygiene	Selbstständigkeit - eigenständiges Lösen von Aufgaben - Anwenden von Prinzipien, Übungs- und Trainingsformen - verlässliche Erledigung von Aufgaben	Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft Hilfsbereitschaft Rücksichtnahme Fairness (Beachtung von Regeln) Fähigkeit, Konfliktsituationen adäquat zu lösen

Die Gewichtung der einzelnen Bereiche ist abhängig von der jeweiligen Zielsetzung der Unterrichtseinheit insbesondere der / den leitenden pädagogischen Perspektiven(n)

Die Ermittlung von Teilnoten und Zeugnisnoten im schulischen Unterricht erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der lernzielorientierten Leistungsfeststellung. Dies bedeutet, dass zwischen den Lernzielen, den Lerninhalten, den dazugehörigen Lernprozessen und den daraus resultierenden Lernzielkontrollen ein inhaltlich gültiger Zusammenhang bestehen muss.

Soweit es möglich ist, sollen die im Unterrichtsprozess angestrebten Kompetenzerweiterungen bei den Schülern (Sach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz) bei der pädagogischen Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Für die verbindlichen Unterrichtseinheiten in den einzelnen Klassenstufen muss die Lehrerin/der Lehrer mindestens jeweils eine Note erteilen, in die mehrere Teilnoten bzw. Bewertungen für die unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgabenstellungen erkennbar einfließen. Der Schwerpunkt der Note liegt dabei auf der Sachkompetenz.

Das Schwergewicht der Notengebung muss sich aus den verbindlichen Unterrichtseinheiten ergeben. Die Noten aus den fakultativen Unterrichtseinheiten sind anteilig und angemessen bei der Gesamtnote zu berücksichtigen.

Zudem ist sicherzustellen, dass die Vergleichbarkeit der Anforderungen innerhalb einzelner Jahrgangsstufen gegeben ist.

Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass die Gesamtbewertung lediglich aus einem Leistungsbewertungstyp resultiert (quantitativ messbare Leistungen). Individuelle Lern- und Leistungsfortschritte und die Bereitschaft, die Grenzen der eigenen Leistungsbereitschaft zu erweitern, müssen in die Gesamtnote einfließen.

Die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn einer Unterrichtsreihe bekannt gegeben werden.

Normierte Leistungstabellen (z.B. für die Bundesjugendspiele) werden lediglich als Orientierungsgrundlage benutzt.

„Außerunterrichtliche Leistungen im Schulsport wie z.B. leistungssportliches Engagement, die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen [...] sind verbindlich als Bemerkungen auf dem Zeugnis zu vermerken“, sie sind nicht Teil der Sportnote.

Quellen:

Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen

www.sasu.insweb.de/Notengebung.pdf